

KUNDMACHUNG

Kinderbildungs- /betreuungseinrichtungsverordnung der Gemeinde Fraham für den Gemeindekindergarten gültig ab 1. September 2023

1. Betrieb im Kindergarten
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten des Gemeindekindergartens
4. Aufnahme in den Kindergarten
5. Erziehungsberechtigtenbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung vom Kindergarten
8. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Pflichten der Erziehungsberechtigten
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sonstige Informationen
13. Datenschutz

Zur leichteren Lesbarkeit wird in der gesamten Verordnung die Kinderbildungs-/
betreuungseinrichtung als Kindergarten bezeichnet.

1. Betrieb im Kindergarten

Die Gemeinde betreibt eine Kinderbildungs- /betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F. LGBl. Nr. 25/2019, mit dem Sitz in Fraham, Hauptstraße 43.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt nach den drei Wochen der Hauptferien und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Hauptferien dauern drei Wochen und beginnen mit dem ersten Montag im August eines jeden Jahres.
- 2.3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner.
- 2.4. Die Osterferien beginnen am Montag in der Karwoche und enden am Ostermontag.

3. Öffnungszeiten des Gemeindekindergartens:

Die Öffnungszeiten des Kindergartens können nach Maßgabe der Bedarfserhebung festgesetzt werden:

Montag bis Donnerstag	6.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	6.45 Uhr bis 13.30 Uhr

- 3.1. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen. An Zwickeltagen wird der Bedarf mittels eines Elternbriefes erhoben. Bei weniger als 8 Anmeldungen ist der Kindergarten geschlossen. Die Anmeldung ist verpflichtend. Im Krankheitsfall ist das Kind abzumelden.

4. Aufnahme in den Kindergarten

- 4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs-/
betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese erfolgt durch das Aussenden eines Anmeldebogens durch die Gemeinde mit Beginn des Arbeitsjahres an die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die im Laufe des folgenden Betreuungsjahres den 3. Geburtstag vollenden oder kindergartenpflichtig werden. Die Anmeldung hat schriftlich im September eines jeden Jahres, ausschließlich für das folgende Kindergartenjahr, bei der Gemeinde Fraham zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung (außer für die kindergartenpflichtigen Kinder) für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Aufnahme in den Kindergarten hat das Anmeldedatum (innerhalb der gefordereten Frist) keine Auswirkung, da bei vollen Plätzen auf die Reihung des Landes Oö. zurückgegriffen wird.
- 4.3. Der Besuch des Kindergartens ist (ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder) freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.5. Die Gemeinde Fraham entscheidet bis Ende Februar eines jeden Jahres über die Aufnahme im Kindergarten und teilt diese den Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Sollte ein Kind nicht aufgenommen werden können, werden auch hier die Erziehungsberechtigten schriftlich darüber informiert.
- 4.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Erziehungsberechtigten auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

5. Erziehungsberechtigtenbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. Die Erziehungsberechtigten haben für den Besuch des Kindergartens entsprechend der Oö. Erziehungsberechtigtenbeitragsverordnung 2018 (Fassung vom 18.09.2019) einen Elternbeitrag (Kostenbeitrag) zu leisten. Der Elternbeitrag ist nur für die Betreuung ab 13.30 Uhr zu bezahlen – vormittags ist die Betreuung beitragsfrei.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung (€ 3,00 je Mittagessen). Bitte Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten dem Personal melden.

- der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergarten-Transport zur bzw. vom Kindergarten.
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Kindergartengruppe, einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ Kinderbetreuungsgesetz bis 13.30 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Das Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen für mindestens 20 Wochenstunden (vormittags) regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
- bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
- Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Fraham und der Kindergartenleitung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung vom Kindergarten

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Gemeinde Fraham zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Die Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck
- lädt der Kindergarten spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
 - führt die Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung / im Zeitraum bis Ende April eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer ElternvertreterIn oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Eventuell auftretende Auffälligkeiten im Verhalten/der Entwicklung des Kindes werden mit der päd. Fachkraft besprochen. Dementsprechende entwicklungsdiagnostische Gutachten sind von den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten und dem Kindergarten vorzulegen. Nur so können weitere Schritte im Interesse und zum Wohle des Kindes unternommen werden.
- 10.2. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden. Die Kinder sind persönlich an das Kindergartenpersonal zu übergeben bzw. abzuholen.

- 10.4. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Fraham meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
- 10.5. Erziehungsberechtigte haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals des Kindergartens nicht mehr besteht.
- 10.6. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 10.7. Im Kindergarten werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht.
- 10.8. Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.9. Die Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens 5 Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr), in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs im Kindergarten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.
- 10.11. Außerhalb der Einrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen. Bei Festen übergeht die Aufsichtspflicht nach dem allgemeinen Programm vom Kindergarten wieder an die Erziehungsberechtigten und bleibt solange bestehen, bis das Fest verlassen wird. Die Gemeinde Fraham sowie der Kindergarten übernimmt keine Verantwortung für Unfälle oder Schäden in dieser Zeit.
- 10.12. Eingewöhnung im Kindergarten
Wir bieten den Kindern einen sachten Einstieg in den Kindergarten an, der auch von den Erziehungsberechtigten begleitet werden kann. Wir versuchen sehr individuell auf jede Situation und Persönlichkeit des Kindes einzugehen, aber grundsätzlich gilt:
- An den ersten beiden Tagen besuchen die Kinder den Kindergarten nur für ca. 2 Stunden in Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Ab dem 3. Tag kann das Kind bereits einen ganzen Vormittag bleiben, sofern eine Trennung möglich ist und das Kind genug Vertrauen zur neuen Bezugsperson gefasst hat.

Für Ganztageskinder gilt:

Ab der 2. Kindergartenwoche soll der Kindergarten tag in kleinen Etappen länger werden. Am ersten Tag der 2. Woche erlebt das Kind das Mittagessen mit. Am 2. Tag nimmt das Kind auch am Rasten teil. Ab dem 3. Tag kann das Kind den ganzen Kindergarten tag miterleben. Den Erziehungsberechtigten empfehlen wir jedoch, das Kind in der ersten Zeit, wenn möglich, etwas früher abzuholen.

- 10.13. Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten erwachsenen Person abholen zu lassen.

Ist keine abholberechtigte Person vor Ort, so werden die Kinder wieder in den Kindergarten gebracht. Dort ist das Kind von den Erziehungsberechtigten abzuholen. Eine Wartezeit kann nicht eingeplant werden, da es sonst zu massiven Verspätungen bei den weiteren Halte- bzw. Sammelstellen kommt.

- 10.14. Änderungen in den persönlichen Daten (Telefonnummern, Adressen, Familienstand,) sind unverzüglich der Kindergartenleitung bekanntzugeben.
- 10.15. Die Kindergartenleitung ist unverzüglich über Allergien des Kindes in Kenntnis zu setzen. Die Allergenverordnung gilt auch für Kinderbetreuungseinrichtungen welche unverpackte Lebensmittel an Endverbraucher abgeben.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Dazu werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs im Kindergarten Erste Hilfe geleistet werden kann.

12. Sonstige Informationen

- 12.1. Die Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.
- 12.2. Für alle in den Kindergarten mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Kindergartenerhalters keine Haftung übernommen. Die Erziehungsberechtigten übernehmen die Haftung für Schäden, die die Kinder in der Tageseinrichtung bzw. bei Ausgängen etc. verursachen.
- 12.3. Im letzten Kindergartenjahr wird im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht einer Fehlsichtigkeit ergibt, erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung durchführen zu lassen. Es

wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich MitarbeiterInnen des Kindergartens, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen Organisationen und Personen eingehalten.

13. Datenschutz

Datenschutzhinweise und -informationen (gültig ab 25.05.2018)

Die Gemeinde Fraham ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Verarbeitung der bekannt gegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Administration der Anmeldung für den Kindergarten- bzw. Krabbelstubenbesuch gemäß § 12 iVm § 25a Oö. KBG.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter Hr. Mag. Summereder Philip oder die Homepage der Gemdat unter: <https://www.gemdat.at/datenschutz> zur Verfügung.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bürgermeister



Harald Schick

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 31.12.2022

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.



[Handwritten signature]

Datum _____

Für den Rechtsträger

Erziehungsberechtigte _____

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Erziehungsberechtigten des Kindes _____,

geb. am _____ sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Erziehungsberechtigten-Information für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind im Kindergarten durchgeführt werden. Die Erziehungsberechtigten sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Datum _____

Erziehungsberechtigte(n) _____